



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.583/2-V/2/92

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Amte der NÖ Landesregierung Landtag

20. JULI 1992

Ltg.-GL-21 (Ltg.-4721A-4768)
Bearbeiter D.H.K.

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu Ltg.-G-L-21-1992
vom 21. Mai 1992

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages
vom 21. Mai 1992 betreffend NÖ Landesbankgesetz

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am **7.** Juli 1992 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

1. Gemäß § 8 des Gesetzesbeschlusses ist Geschäftsgegenstand der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank - Holding die Vermögensverwaltung hinsichtlich des eingebrachten Unternehmens der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank. Da die Holding, will man sie kompetenzkonform deuten, nicht als juristische Person des Privatrechts, sondern des öffentlichen Rechts angesehen werden muß, wäre eine dem Legalitätsprinzip besser entsprechende Umschreibung des Geschäftsgegenstandes erforderlich gewesen. Die derzeitige Formulierung enthält weder eine Einschränkung auf bestimmte Geschäftsarten noch auf eine Tätigkeit innerhalb des Landes Niederösterreich.

2. § 13 sieht eine Haftung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Holding gegenüber der Holding für jeden durch eine schuldhafte Pflichtverletzung entstandenen Schaden vor. Die Schadenersatzansprüche sollen in fünf Jahren verjähren, ihre Geltendmachung der Landesregierung obliegen. Weder aus der Formulierung selbst noch aus den Erläuterungen ergibt sich, ob diese Bestimmung als ergänzendes Zivilrecht (Art. 15 Abs. 9 B-VG) oder als öffentlich-rechtliche Schadenersatzvorschrift verstanden werden soll. Es ist daher auch nicht mit einer dem Legalitätsprinzip entsprechenden Klarheit erkennbar, ob für die Geltendmachung von Haftungsansprüchen der Zivilrechtsweg einzuschlagen ist.
3. Wenig determiniert sind weiters §§ 16 und 17 des Gesetzesbeschlusses, die zwar eine Landesaufsicht, die von der Landesregierung auszuüben ist, normieren, die näheren Bestimmungen über die Aufsichtsmittel aber zur Gänze ohne inhaltliche Determinierung im Gesetz einer Verordnung der Landesregierung überlassen. Ähnlich unbestimmt ist weiters § 18 des Gesetzesbeschlusses, der die Veräußerung oder Belastung von Beteiligungsrechten der Holding an der Aktiengesellschaft zwar von einer Zustimmung der Landesregierung abhängig macht, aber keinerlei inhaltliche Kriterien für die Erteilung der Zustimmung erkennen läßt."

8. Juli 1992
Für den Bundeskanzler
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

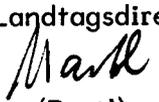
Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Franz Romeder
den Klub der ÖVP
den Klub der SPÖ
den Klub der FPÖ
die LAD-Verfassungsdienst
Abt. IV/1

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

21. Juli 1992
Die Landtagsdirektion:

7780V


(Bartl)